

Versandvorbereitung und -abwicklung von Periodika

AS 14-2026

A.1 - Ausschreibungsbedingungen

Allgemeingültige Vorbemerkungen
Hinweise zum Verfahren
Bewerbungsbedingungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Dokument urheberrechtlich geschützt ist. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BG ETEM erfolgen.

Inhalt

1	Angebots- und Vergabebedingungen.....	5
1.1	Auftraggeberin und Bezugsberechtigte	5
1.2	Angaben zu den Leistungen.....	5
1.3	Angaben zur Verfahrensart	5
1.4	Nebenangebote.....	5
1.5	Unterteilung der Leistung in Losbildung	5
1.6	Vertragsrahmen.....	6
1.7	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	6
1.8	Vergütung.....	6
1.9	Datenschutzinformationen.....	7
2	Verfahrensablauf und Kommunikation	8
2.1	Termine und Fristen	8
2.2	Angebotsabgabe	8
2.3	Kommunikation im Verfahren.....	9
2.4	Bieterfragen.....	9
2.5	Änderung und Fortschreibung der Vergabeunterlagen.....	10
2.6	Unterzeichnungen	10
2.7	Bietergemeinschaften	10
2.8	Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen	11
2.9	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungs-leihe)	11
3	Bedingungen an die Auftragsausführung	13
3.1	Datenschutzrechtliche Anforderungen – Auftragsverarbeitung.....	13
3.2	Urkalkulation	13
3.3	Auftragsvolumen, Schätz- und Höchstmengen	13
4	Eignung des Bieters	15
5	Zuschlagskriterium.....	18
5.1	Preis	19
5.2	Darstellung des Abwicklungskonzepts.....	20
5.2.1	Teil 1: Darstellung des Abwicklungsprozesses.....	20

5.2.2	Teil 2: Arbeitstage der Versandabwicklung.....	21
5.3	Gesamtwertung.....	22
6	Übersicht einzureichender Unterlagen	23

1 Angebots- und Vergabebedingungen

1.1 Auftraggeberin und Bezugsberechtigte

Ansprechpartnerin und durchführendes Unternehmen für die Ausschreibung ist die

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Gustav-Heinemann-Ufer 130
D - 50968 Köln

1.2 Angaben zu den Leistungen

Bezeichnung der Ausschreibung: Versandvorbereitung und -abwicklung von Periodika

Leistungsort: Köln

Erbringung der Leistung: 01.01.2027 – 31.12.2028¹

Die Leistungen sind vom auftragnehmenden Unternehmen ab Vertragsschluss, frühestens ab dem 01.01.2027, für zwei Jahre zu erbringen. Die Auftraggeberin hat die einseitige Option, die Laufzeit des Vertrags einmal durch einseitige Erklärung um zwei Jahre zu verlängern. Die Option muss [in Textform](#) spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ausgesprochen werden.

1.3 Angaben zur Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Wege einer EU-weiten Ausschreibung nach § 15 Abs. 1 VgV im offenen Verfahren.

1.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Unterteilung der Leistung in Losbildung

Eine Vergabe des Auftrags in verschiedenen Losen ist nicht vorgesehen.

¹ Hierbei handelt es sich um den nach derzeitigen Planungen voraussichtlichen Leistungsbeginn. Je nach Verlauf des Vergabeverfahrens kann sich der Termin für den Leistungsbeginn verschieben.

1.6 Vertragsrahmen

Der Vertrag auf Basis des beiliegenden Vertragsmusters (Teil C) kommt mit dem erfolgreichen Bieter durch die Zuschlagserteilung zu Stande. Bestandteile des Vertrages sind auch die im Vertrag definierten mitgeltenden Vertragsbestandteile in der dort definierten Geltungshierarchie.

Sollen Vertragsinhalte auf Wunsch des Bieters angepasst werden, so haben diese Anpassungen vor Ablauf der Fragefrist mittels Bieterfragen und -antworten zu erfolgen.

Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die Vertragsbestandteile ausdrücklich an.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind dabei ausgeschlossen. Versucht ein Bieter, seine AGB dennoch zur Geltung zu bringen, gilt dies, wie in Abschnitt 2.5 erläutert, als unzulässige Abänderung der Vergabeunterlagen. Gleiches gilt, sofern der Bieter AGB von Nachunternehmern erkennbar als Konditionen zugrunde legen will.

1.7 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vergabeunterlagen und die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke des Vergabeverfahrens und einer etwaigen Vertragsdurchführung verwendet werden.

Nicht öffentlich zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens fort.

Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass Beschäftigte, Mitglieder von Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer und sonstige eingesetzte Dritte die Vertraulichkeitsanforderungen einhalten.

Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Sofern die Leistung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO umfasst, ist die hierzu vorgesehene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu beachten.

Nach Wegfall des Verwendungszwecks sind vertrauliche Unterlagen und Informationen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten entgegenstehen.

1.8 Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

1.9 Datenschutzinformationen

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet die Auftraggeberin personenbezogene Daten der Bieter und der von ihnen benannten Personen. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Hierbei können insbesondere Kontakt-, Kommunikations- und Nachweisdaten verarbeitet werden, soweit diese für die Eignungsprüfung, Angebotswertung, Zuschlagserteilung und Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Stellen, die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasst sind, oder soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Bieter stellt sicher, dass die von ihm benannten Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin informiert wurden.

2 Verfahrensablauf und Kommunikation

2.1 Termine und Fristen

Zur Durchführung des Verfahrens wird der folgende Zeitplan angestrebt, insoweit keine abweichende Mitteilung durch die Vergabestelle erfolgt, ist der Zeitplan bindend:

- | | |
|---|-----------------------|
| ▪ Annahme der letzten Bieterfragen | 04.11.2026, 10:00 Uhr |
| ▪ Beantwortung der letzten Bieterfragen | 05.11.2026 |
| ▪ Angebotsöffnung | 12.11.2026, 10:00 Uhr |
| ▪ Bindefrist der abgegebenen Angebote | 08.01.2027 |

2.2 Angebotsabgabe

Die Vergabeunterlagen werden kostenfrei, uneingeschränkt und vollständig über den Vergabemarktplatz elektronischer bereitgestellt.

Eine Registrierung auf der Vergabeplattform ist nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich jedoch, um sich zielgerichteter über Aktualisierungen und beantwortete Bieterfragen informieren zu können. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen und ggf. erforderlicher Nachträge und Antworten auf Bieterfragen gemäß Abschnitt 2.4 erfolgt nicht.

Das Angebot ist gem. § 53 VgV in digitaler Form über den oben benannten subreport-Link einzureichen. Jegliche auf anderem Wege eingereichte Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die über die Vergabeplattform abgegebenen Angebote werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Ende-zu-Ende verschlüsselt transportiert und mit qualifizierten Zeitstempeln versehen. Die Vergabeplattform verwahrt die elektronischen Angebote bis zur Angebotsöffnung. Erst mit Ablauf der Angebotsfrist kann die Vergabestelle im Rahmen der Angebotsöffnung auf die elektronischen Angebote zugreifen.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Vorgaben zur Unterzeichnung des elektronisch eingereichten Angebots (Abschnitt 2.6).

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die form- und fristgerecht bis zum o. g. Zeitpunkt in deutscher Sprache eingegangen und unterzeichnet worden sind.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach sind Sie an das Angebot bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist gebunden. Abhängig vom Verfahrensverlauf behält sich die Vergabestelle vor, die Bindefrist angemessen zu verlängern. Bieter, die einer solchen Fristverlängerung nicht zustimmen, scheiden mit Ablauf der von ihnen zuletzt genannten Bindefrist aus dem Vergabeverfahren aus.

2.3 Kommunikation im Verfahren

Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Geforderte Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen, sofern nicht ausdrücklich abweichend zugelassen. Nachweise in anderen Sprachen sind nur mit beigefügter beglaubigter Übersetzung des Inhalts in deutscher Sprache zulässig. Die Vergabestelle behält sich vor, einzelne Nachweise und Anlagen ausschließlich in deutscher Sprache zuzulassen.

Jegliche Kommunikation und die Angebotsabgabe im Verfahren erfolgen ausschließlich über die Vergabeplattform. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt, Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Die vom Vergabeportal erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Nachrichten vorliegen bzw. neue Dokumente eingestellt wurden, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Es obliegt dem Bieter, das Vergabeportal regelmäßig bezüglich etwaiger Änderungen, Ergänzungen und sonstiger Informationen zu überprüfen.

2.4 Bieterfragen

Der Bieter hat sich grundsätzlich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Der Bieter kann sich nach Angebotsabgabe grundsätzlich nicht darauf berufen, erkennbare Unklarheiten oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen nicht erkannt zu haben, sofern eine rechtzeitige Klärung durch eine Bieterfrage möglich gewesen wäre.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten nach Ansicht der ausschreibenden Stelle alle relevanten Informationen, die zur Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes erforderlich sind. Falls sich dennoch Rück- oder Verständnisfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheinen, sind diese innerhalb der in Abschnitt 2.1 definierten Frist zugelassen und über die in Abschnitt 2.2 beschriebene Vergabeplattform zu stellen.

Bestehen nach Ansicht des Unternehmens bei der Auslegung der vorliegenden Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird das Unternehmen vor Angebotsabgabe eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeiführen.

Sachdienliche Fragen und die hierzu erteilten Auskünfte werden über die Nachrichten-/Kommunikationsfunktion des Vergabeverfahrens in anonymisierter Form fortlaufend, spätestens jedoch sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, bereitgestellt (siehe Abschnitt 2.1).

Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten. Ergänzende oder berichtigende Angaben zum Verfahren werden an gleicher Stelle mitgeteilt.

Antworten auf Bieterfragen zählen als Bestandteil der Vergabe-/Vertragsunterlagen.

2.5 Änderung und Fortschreibung der Vergabeunterlagen

Die Auftraggeberin behält sich eine Anpassung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens – unter Wahrung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungs- und Transparenzgebotes – als zweckmäßig oder als geboten erweist.

Änderungen und Ergänzungen seitens des Bieterunternehmens an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zwingend zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Änderungen der Vergabeunterlagen stellen auch solche Änderungen dar, die in den zu den Vergabeunterlagen gehörenden Microsoft-Excel-basierten Dokumenten in deren Formeln oder anderweitigen nicht für die Eingabe von Angaben des Bieters vorgesehenen Zellen erfolgen.

Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf **besonderer Anlage** beigelegt werden.

2.6 Unterzeichnungen

Die Erklärung muss elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB eingereicht werden. Hierzu bedarf es einer lesbaren Erklärung, in der das Bieterunternehmen (**vollständige Firmenbezeichnung**) bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft eindeutig benannt sind. Um die Zuordnungs- und Abschlussfunktion zu erfüllen, ist zudem der vollständige Name (**Vor- und Nachname**) **der natürlichen Person** anzugeben, die die Erklärung für den Bieter oder für das bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft final abgibt (gerne in A.2- Eigenerklärungen zur Eignung, S. 4). Eine handschriftliche Unterschrift (Schriftform) oder eine elektronische Signatur ist **nicht** erforderlich.

2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt.

Mit dem Angebot ist die von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung gemäß Dokument A.2 „Eigenerklärungen/Formblätter“ einzureichen. Die Erklärung muss enthalten:

- die Bestätigung, dass im Auftragsfall eine Bietergemeinschaft gebildet wird,
- die Benennung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft,
- die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters, der die Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,

- die Erklärung, dass sämtliche Mitglieder für die Erfüllung des Auftrags gesamtschuldnerisch haften.

Hinweis zu den Eignungsnachweisen:

Soweit die Nachweise die Leistungsfähigkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der einzelnen Mitglieder betreffen, sind diese von jedem betroffenen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

2.8 Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat im Angebot anzugeben, welche Leistungen oder Leistungsteile im Auftragsfall an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Art und Umfang der vorgesehenen Unterauftragsleistungen sind im Dokument A.2 „Eigenerklärungen/Formblätter“ zu benennen.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb von sieben Kalendertagen

- Name und Anschrift der vorgesehenen Unterauftragnehmer mitzuteilen,
- nachzuweisen, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen,
- die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Erklärungen gemäß §§ 123 und 124 GWB sowie gegebenenfalls nach spezialgesetzlichen Vorschriften vorzulegen.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bleibt gegenüber der Auftraggeberin für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verantwortlich.

Unterauftragnehmer dürfen die ihnen übertragenen Leistungen oder Leistungsteile nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin an weitere Unternehmen weitergeben.

2.9 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe), sind mit dem Angebot folgende Angaben vorzulegen:

- Benennung der eignungsverleihenden Unternehmen im Dokument A.2 „Eigenerklärungen/Formblätter“,

- Angabe der Eignungskriterien bzw. Leistungsbereiche, für die die Kapazitäten des jeweiligen Unternehmens in Anspruch genommen werden.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von sieben Kalendertagen:

- die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Erklärungen der eignungsverleihenden Unternehmen vorzulegen,
- die für die in Anspruch genommenen Eignungskriterien erforderlichen Nachweise der eignungsverleihenden Unternehmen vorzulegen,
- nachzuweisen, dass die erforderlichen Mittel und Kapazitäten im Auftragsfall tatsächlich zur Verfügung stehen (z. B. durch eine Verpflichtungserklärung des jeweiligen Unternehmens).

Hinweis:

Soweit sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen beruft, ist die entsprechende Eignung des jeweiligen Unternehmens im erforderlichen Umfang nachzuweisen.

3 Bedingungen an die Auftragsausführung

3.1 Datenschutzrechtliche Anforderungen – Auftragsverarbeitung

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet werden, ist die den Vergabeunterlagen beigelegte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Teil D.1) gemäß Art. 28 DSGVO zu beachten. Die Vereinbarung wird im Zuschlagsfall Bestandteil des Vertrages.

Der Bieter hat die Einhaltung der Anforderungen der Art. 28 und 32 DSGVO, insbesondere das Vorliegen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM), sicherzustellen.

Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Er kann insbesondere durch geeignete Zertifikate, Testate oder vergleichbare Nachweise sowie durch die vollständig ausgefüllte Unterlage „D.2 – Checkliste Datenschutz“ erbracht werden.

Die vorgelegten Nachweise werden auf die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Vorgaben der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Teil D.1) sowie die darin beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Zuschlagserteilung setzt voraus, dass die geforderten Nachweise vollständig vorliegen und die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

3.2 Urkalkulation

Das bestbietende Unternehmen reicht nach Aufforderung seitens der Auftraggeberin noch vor Zuschlagserteilung eine Urkalkulation ein, anhand derer eine Preisanpassung gem. § 3 Abs.5 und § 11 des Vertrages für Leistungen zur Versandvorbereitung und -abwicklung betreffend Periodika überprüft werden kann. Aus der Urkalkulation muss sich ergeben, welche Lohnkosten, absoluten Materialkosten - aufgeschlüsselt nach Papier und sonstigem Material - und sonstige Kosten und Aufwendungen des bietenden Unternehmens seiner Kalkulation für einen Versand (aufgeschlüsselt nach Periodika) in Euro netto wie brutto zu Grunde legt.

3.3 Auftragsvolumen, Schätz- und Höchstmengen

Die Erbringung der Leistungen erfolgt bedarfsorientiert auf Grundlage von Einzelabrufen der Auftraggeberin und richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf sowie dem jeweiligen Erscheinen der Periodika. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Mindestmenge besteht nicht.

Das voraussichtliche, unverbindliche Auftragsvolumen (Schätzmenge) für die gesamte Vertragslaufzeit von vier Jahren beträgt ca. 100 Versandaktionen. Die Schätzmenge dient ausschließlich als

Kalkulationsgrundlage für die Bieter und begründet weder eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers noch einen Anspruch der Auftraggeberin auf Abruf einer bestimmten Menge.

Die vertraglich verbindliche Höchstmenge für die gesamte Vertragslaufzeit wird auf 130 Versandaktionen festgesetzt. Diese Höchstmenge darf insgesamt nicht überschritten werden.

Mit Erreichen der Höchstmenge endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt können keine weiteren Leistungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung abgerufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die reguläre Vertragslaufzeit von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist. Eine Änderung der Rahmenvereinbarung während der Vertragslaufzeit bleibt nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 132 GWB, zulässig.

4 Eignung des Bieters

Die Eignung wird anhand der nachfolgend genannten Eignungskriterien geprüft. Die Eignungsanforderungen sind grundsätzlich vom Bieter selbst zu erfüllen. Dies gilt nicht bei zulässiger Eignungsleihe oder bei Bietergemeinschaften; die hierfür geltenden Anforderungen sind nachfolgend geregelt.

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Erfüllung der Eignungsanforderungen sind grundsätzlich durch die Formblätter des Dokuments „**A.2 – Eigenerklärungen zur Eignung**“ nachzuweisen. Weitergehende Nachweise werden regelmäßig erst vom für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen angefordert.

Erfüllt ein Bieter die festgelegten Mindestanforderungen nicht, gilt er als ungeeignet. Änderungen hinsichtlich der Eignung oder des Vorliegens von Ausschlussgründen sind der Vergabestelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis ihrer Präqualifikation anstelle der entsprechenden Eigenerklärungen vorlegen, soweit die geforderten Eignungskriterien und Ausschlussgründe hiervon erfasst werden.

a) Zwingende und fakultative Ausschlussgründe

Mit dem Angebot ist durch Eigenerklärung zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

Die Erklärung ist vom Bieter sowie von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft und jedem Unternehmen vorzulegen, dessen Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden. Für Unterauftragnehmer gelten die gesetzlichen vergaberechtlichen Anforderungen.

Das Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall geprüft.

b) Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Mit dem Angebot ist durch Eigenerklärung zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach § 21 SchwarzArbG und § 21 AEntG vorliegen.

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem Mitglied gesondert vorzulegen. Im Falle einer Eignungsleihe gilt dies entsprechend für die eignungsverleihenden Unternehmen.

c) Eigenerklärung zu den Russland-Sanktionen

Mit dem Angebot ist durch Eigenerklärung zu bestätigen, dass die Anforderungen des Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem Mitglied gesondert vorzulegen. Sofern Unterauftragnehmer oder eignungsverleihende Unternehmen eingesetzt werden, sind diese entsprechend einzubeziehen.

Unternehmen, die die erforderliche Erklärung nicht abgeben oder bei denen ein Verstoß gegen Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegt, werden nach Maßgabe der geltenden vergabe- und sanktionsrechtlichen Vorschriften vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

d) Berufs- oder Handelsregister

Der Bieter muss die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nachweisen. Hierzu kann insbesondere die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister oder ein vergleichbarer Nachweis gemäß § 44 VgV verlangt werden.

Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung der Auftraggeberin vorzulegen. Bei Bietergemeinschaften und im Falle der Eignungslieferung ist der Nachweis von den jeweils betroffenen Unternehmen zu erbringen.

e) Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bieter muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe abdeckt und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

Die Mindestdeckungssumme für Vermögensschäden beträgt 250.000 EUR je Schadensfall. Die Leistung des Versicherers kann auf zwei Schadensfälle je Versicherungsjahr begrenzt werden.

Der Nachweis über das Bestehen der Versicherung oder eine verbindliche Erklärung des Versicherers über den Abschluss beziehungsweise das Bestehen einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall ist auf Anforderung vorzulegen.

Bei Bietergemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied zu erbringen, soweit dieses Leistungen ausführt, die von der Versicherung erfasst sein müssen.

f) Unternehmensdarstellung insbesondere durch folgende Angaben (Form: durch den Bieter zu erstellende Eigenerklärung):

- Zeitlicher Bestand des Unternehmens
- Geschäftsfelder
- Nennung der im Rahmen der Auftragsdurchführung zuständigen Niederlassung
- Nennung des für die Auftragsdurchführung zuständigen Ansprechpartners
- Anzahl der Mitarbeiter in den letzten drei Geschäftsjahren (jeweils Jahresmittel)

g) Referenzen

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind zwei Referenzen über in den letzten drei Jahren erbrachte Leistungen vorzulegen, die mit der ausgeschriebenen Leistung hinsichtlich Art, Umfang oder Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind.

Für jede Referenz sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Auftraggeber einschließlich Ansprechpartner und Kontaktdaten, soweit deren Weitergabe zulässig ist.
- Bezeichnung des Projekts,
- Beschreibung des Referenzprojektes
- Beschreibung der erbrachten Leistungen,
- Ausführungszeitraum,
- Auftragswert
- Die Referenz muss in Art und Schwierigkeit mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sein.

Die Referenzen sind zunächst durch Eigenerklärung anzugeben. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitergehende Nachweise oder Bestätigungen anzufordern.

Bei Bietergemeinschaften können die Referenzen der Mitglieder gemeinsam berücksichtigt werden. Wird dieselbe Referenz von mehreren Mitgliedern benannt, wird sie nur einmal gewertet. Das Unternehmen, das die Referenzleistung erbracht hat, ist im Formblatt als **Referenzinhaber** zu kennzeichnen.

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit kann sich der Bieter gemäß § 47 VgV auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen. Soweit die Eignungsleihe auf Referenzen gestützt wird, muss das eignungsverleihende Unternehmen diejenigen Leistungen selbst erbringen, für die seine Erfahrungen und Referenzen in Anspruch genommen werden. Das betreffende Unternehmen ist im Formblatt als **Referenzinhaber** zu benennen.

h) Nachweis der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DSGVO

sowie der Einhaltung ausreichender technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Nachweis kann nach Aufforderung seitens der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen oder schriftliche Selbstauskunft des auftragsverarbeitenden Unternehmens (siehe D.2 Checklisten) erbracht werden.

Die erbrachten Nachweise müssen erst durch die Datenschutzbeauftragte der BG ETEM geprüft und für ausreichend befunden werden, bevor der Zuschlag erteilt werden kann. Maßgeblich sind hier die Bedingungen des Mustervertrags „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (D.1 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung; siehe zur Mindestanforderung f) auch Ziffer 2.10 dieses Dokumentes).

5 Zuschlagskriterium

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgen nach folgendem Vorgehen und Reihenfolge:

1. Formale Angebotsprüfung
2. Prüfung der Eignung des Bieters
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Wertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Kriterien verwendet:

Preis (Kriterium 1)	mit 70 % (max. 70 Bewertungspunkte (BP))
Darstellung des Abwicklungskonzeptes (Kriterium 2)	mit 30 % (max. 30 BP)
davon Darstellung des Abwicklungsprozesses (Unterkriterium 2.1)	mit max. 10 BP
Arbeitstage Versandabwicklung (Unterkriterium 2.2)	mit max. 20 BP

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt das Angebot mit der insgesamt höchsten erreichten Punktzahl aus der Summe der beiden Kriterien mit bis zu vier Stellen hinter dem Komma. Muss gerundet werden, findet das kaufmännische Runden Anwendung. Bei Punktgleichstand entscheidet der Gesamtangebotspreis.

Die Bewertungspunkte ergeben sich je Kriterium wie folgt:

5.1 Preis

Die Preise sind in die Preisblätter (Dokument „B.2- Preisblätter Periodika“) einzutragen. Gegenstand der Bewertung ist der dort unter „Preisblatt: Gesamtpreis“ eingetragene **Gesamtpreis brutto**.²

Der **Gesamtpreis (Referenzpreis)** ergibt sich aus folgenden Kosten, die in einer Summe zusammengerechnet werden müssen (8 Positionen):

1. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe „arbeit & gesundheit“
2. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe „Betriebskalender“
3. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe „etem“
4. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe Jahresbericht
5. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe Plakate
6. Handlings- und Verpackungskosten für eine Ausgabe „profi“
7. Kosten für 15 Palettenstellplätze
8. Kosten für die Entsorgung von 3 Palettenstellplätzen

Das Angebot mit dem niedrigsten zuschlagsfähigen Preis (Gesamtpreis brutto) erhält als Punktwert 70 Bewertungspunkte (Bestpreis). Angebote in Höhe des 2-fachen des Preises des niedrigsten zuschlagsfähigen Angebots (d. h. dem 2-fachen des Bestpreises) werden mit 0 Bewertungspunkten bewertet (Minimalwert). Die Punkte der weiteren Preise errechnen sich anhand einer linearen Interpolation zwischen Höchstwert (70 Bewertungspunkte) und Minimalwert (0 Bewertungspunkte). Angebotspreise, die über dem 2-fachen des niedrigsten, gewerteten Angebots liegen, erhalten 0 Bewertungspunkte.

Formel zur linearen Interpolation:

$$\text{Punktwert} = 70 \cdot (2 \times \text{Bestpreis} - \text{Angebotspreis des Bieters}) / \text{Bestpreis}$$

Bei der Kalkulation sind alle Kosten einschließlich der Verpackung und ggfs. Unterauftragsnehmerkosten zu berücksichtigen.

Der im „Preisblatt Gesamtpreis“ kalkulierte Gesamtpreis brutto ist für die aufgeführten Leistungen abschließend und maßgeblich für die Auftragsvergabe.

² Ein gewährtes Skonto wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

5.2 Darstellung des Abwicklungskonzepts

Der Bieter legt ein Konzept vor, das den Abwicklungsprozess erläutert. Das einzureichende Konzept muss folgende Teile aufweisen:

- **Teil 1: Darstellung des Abwicklungsprozesses u.a.**
- **Teil 2: Arbeitstage der Versandabwicklung**

Das Konzept muss auf alle für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung wesentlichen Aspekte, insbesondere die in den nachfolgenden Abschnitt 5.2.1 sowie 5.2.2 aufgeführten Punkte eingehen. Die beiden Konzeptbestandteile (Teil 1 und Teil 2) werden jeweils getrennt voneinander bewertet. Für Teil 1 erhält man maximal 10 Bewertungspunkte, für Teil 2 maximal 20 Bewertungspunkte. Eine nicht erreichte Mindestpunktzahl von 1 Punkt in Teil 2, was einer maximalen Versandabwicklungsdauer von 17 Arbeitstagen entspricht, führt zum Ausschluss des Angebots.

5.2.1 Teil 1: Darstellung des Abwicklungsprozesses

Im Konzeptteil „Darstellung des Abwicklungsprozesses“ sollten insbesondere folgende Punkte beschrieben werden:

- die Darstellung des Abwicklungsprozesses
- die Aufgabenbeschreibung des Auftragsdurchlaufes
- die Darstellung des Teams und dessen Qualifikation
- die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit einer Ansprechperson für die Auftraggeberin
- Informationen über das Ausfallsicherungskonzept sowie
- die Benennung der Backup-Kapazitäten für Lettershop-Automaten und Injekt-Adressierer

Folgende Werteskala findet Anwendung:

5 Punkte = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung in besonderer, außergewöhnlicher Weise dienlich ist; das vorgelegte Konzept weist keine Schwächen auf.

4 Punkte = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung in sehr guter Weise dienlich ist; das vorgelegte Konzept weist keine Schwächen auf.

3 Punkte = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung in guter Weise dienlich ist; das vorgelegte Konzept weist im Hinblick auf die Zielerreichung keine nennenswerten Schwächen auf.

2 Punkte = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung in befriedigender Weise dienlich ist; das Konzept weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung Schwächen auf.

1 Punkt = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung für die Zielerreichung gerade noch ausreichend ist; das Konzept weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung größere Schwächen auf.

0 Punkte = Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung für die Zielerreichung ungeeignet ist; das Konzept ist mangelhaft.

Die erreichte Punktzahl wird mit dem Gewichtungsfaktor 2 multipliziert, um die Bewertungspunkte (BP) zu ermitteln.

5.2.2 Teil 2: Arbeitstage der Versandabwicklung

Im Konzeptteil 2 „Arbeitstage der Versandabwicklung“ soll folgende Zielstellung abgebildet werden:

Nennung der Anzahl der Arbeitstage für die Versandabwicklung, von der Anlieferung des Produkts bis zum Abschluss des Versandes (= vollständiges Postaufliefern).

Die Bewertungspunkte werden wie folgt vergeben:

20 Punkte = 1-7 Arbeitstage

15 Punkte = 8-10 Arbeitstage

10 Punkte = 11-12 Arbeitstage

5 Punkte = 13-14 Arbeitstage

2 Punkte = 15-16 Arbeitstage

1 Punkt = 17 Arbeitstage

0 Punkte = 18 und mehr Arbeitstage

Hinweis:

Auf ein Angebot, dessen Versandabwicklung nicht in maximal 17 Arbeitstagen erfolgt, wird der Zuschlag nicht erteilt; diese Angebote werden bei der weiteren Wertung nicht berücksichtigt.

5.3 Gesamtwertung

Es wird für jedes Angebot die Summe der erreichten Bewertungspunkte gebildet.

Bewertungspunkte Kriterium 1 (Preis)

+ Bewertungspunkte Kriterium 2.1 (Darstellung des Abwicklungsprozesses)

+ Bewertungspunkte Kriterium 2.2 (Arbeitstage der Versandabwicklung)

= **Gesamt-Bewertungspunkte**

Die Bieter können maximal 100 Bewertungspunkte erreichen.

Die Rangfolge der Angebote wird gemäß der Summe der jeweils erreichten Bewertungspunkte (Gesamt-Bewertungspunkte) bestimmt. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Entfällt die höchste Gesamtpunktzahl auf zwei oder mehr Angebote, so wird der Zuschlag auf dasjenige dieser Angebote erteilt, welches den niedrigsten Gesamtangebotspreis brutto hat.

6 Übersicht einzureichender Unterlagen

Die folgende Übersicht der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen dient lediglich der Unterstützung des Bieters bei der Fertigung des Angebotes und entbindet ihn nicht von der selbstständigen Prüfung ggf. benötigter Unterlagen und Nachweise.

Zu erstellende / zu verwendende Dokumente	Zeitpunkt der Einreichung
Konzept mit Teil 1 Darstellung des Abwicklungs-prozesses u. a. und Teil 2 Arbeitstage der Versand-abwicklung	selbst zu erstellen, mit Angebot einzureichen
Preisblätter (B.2 – Preisblätter Periodika)	mit Angebot einzureichen
Eigenerklärungen (siehe A.2)	mit Angebot einzureichen
Die nachzuweisenden Eignungskriterien erforderlichen Unterlagen und Erklärungen der eignungsverleihenden Unternehmen	mit Angebot einzureichen
Unternehmensdarstellung gem. Ziffer 4f	selbst zu erstellen, mit Angebot einzureichen
Urkalkulation gem. Ziffer 3.2	Nach Aufforderung der Auftraggeberin vom Bieter vorzulegen.
Eintrag im „Berufs- oder Handelsregistrauszug“ oder vergleichbares	Nach Aufforderung der Auftraggeberin ist der Nachweis vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.
Betriebshaftpflicht-Versicherung (mind. 250.000 € Vermögensschaden)	Nach Aufforderung der Auftraggeberin ist der Nachweis vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.
Datenschutzkonzept / TOMs	Selbst erstellt oder nach gesonderter Aufforderung der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung einzureichen, sofern der Bieter für den Zuschlag vorgesehen ist.
Die für eForms erforderlichen Angaben zur Unternehmensidentifikation und zu den wirtschaftlichen Eigentümern.	Nach Aufforderung der Auftraggeberin ist die Eigenerklärung vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.

ENDE